

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 1. Oktober 2008

Nr. 6

Inhalt:

I.	Kirchengesetz zur <b>Änderung des Stiftungsgesetzes</b> vom 13. Juni 2008 .....	214
II.	Beschluss zur <b>Vergabe eines Ethik-Siegels</b> vom 17. Juni 2008 .....	217
III.	Beschluss zur <b>Errichtung einer Evangelischen Calvin-Stiftung</b> vom 13. Juni 2008 .....	217
IV.	Beschluss zur <b>Änderung der Geschäftsordnung</b> für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 13. Juni 2008 .....	217
V.	<b>Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</b> vom 10. Oktober 2007 .....	218
VI.	<b>Berichtigung</b> (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 206) Beschluss zur <b>Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Predigervergütungsordnung</b> vom 19. Februar 2008 .....	221
VII.	Beschluss zur <b>Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung</b> vom 6. Mai 2008 .....	222
VIII.	<b>Berichtigung</b> (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 396) Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche ( <b>Verwaltungsordnung</b> ) vom 21. November 2005 .....	226
IX.	Erster Vertrag zur <b>Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe</b> vom 8. Februar 2008 / 13. Dezember 2007 / 13. November 2007 .....	226
X.	Zweiter Vertrag zur <b>Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe</b> vom 13. Juni 2008 / 29. Mai 2008 / 15. April 2008 .....	227
XI.	<b>Rechtsverordnung zur Zahlung einer Abfindung bei Entlassung aus dem Pfarrdienst auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers</b> vom 26. August 2008 .....	227
XII.	Verordnung über die <b>Zuordnung diakonischer Einrichtungen</b> zur Lippischen Landeskirche - <b>Zuordnungsverordnung (ZuVo)</b> - vom 26. August 2008 .....	228
XIII.	<b>Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen</b> - in der „Die Diakonie“ - Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke - in der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH in Lübbecke vom 11. Juni 2008 .....	229
XIV.	<b>Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF</b> vom 11. Juni 2008 .....	230
XV.	<b>Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen</b> vom 21. August 2008 .....	230

XVI.	<b>Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) vom 21. August 2008</b> .....	251
XVII.	Erste Verordnung zur <b>Änderung der Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen (Wiederaufnahmeverordnung - WAVO) der Lippischen Landeskirche</b> vom 26. August 2008 .....	251
XVIII.	Zweite Verordnung zur <b>Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz</b> der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. August 2008 .....	252
XIX.	Beschluss über das <b>Fortbestehen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b> vom 16. Mai 2008 .....	252
XX.	Beschluss zur Feststellung über die <b>Mitgliedschaft der Ev. Kirche in Mitteldeutschland in der Union Evangelischer Kirchen</b> in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Mai 2008 .....	252
XXI.	Änderung der <b>Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen</b> in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) vom 16. Mai 2008 .....	253
XXII.	Änderung der <b>Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen</b> in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Mai 2008 .....	253
XXIII.	Beschluss zur <b>Änderung der Kraftfahrzeugverordnung</b> vom 16. September 2008 .....	254
XXIV.	<b>13. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte</b> vom 14. Februar 2008 / 19. Februar 2008 / 9. Mai 2008 .....	254
XXV.	23. Verordnung zur <b>Änderung der Beihilfenverordnung</b> des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2008 .....	258
XXVI.	Bekanntmachung der 23. Verordnung zur <b>Änderung der Beihilfenverordnung</b> des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2008 .....	263
XXVII.	Bekanntmachung der Wahl und Bestätigung der <b>Zusammensetzung der Kammer für den ländlichen Raum</b> vom 13. Juni 2008 .....	263
XXVIII.	Beschluss zur einmaligen <b>Verkürzung der Amtszeit der Kirchenältesten der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen</b> vom 13. Juni 2008 .....	264
XXIX.	<b>Personalnachrichten</b> .....	265

**I.****Kirchengesetz****zur Änderung des Stiftungsgesetzes  
vom 13. Juni 2008**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Stiftungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1977 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 235), zuletzt geändert am 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Verfassungsausschuss“ durch die Worte „Rechts- und Innenausschuss“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Den Widerspruchsbescheid nach § 12 Abs. 1 S. 2 Stiftungsgesetz EKvW erlässt abweichend von § 12 Abs. 2 S. 3 Stiftungsgesetz EKvW der Landeskirchenrat. Zuständig für Klagen gegen den Widerspruchsbescheid ist abweichend von § 12 Abs. 3 S. 1 Stiftungsgesetz EKvW das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Detmold, 17. Juni 2008

**Der Landeskirchenrat**

Gem. § 1 Abs. 1 StiftG.LK gilt das Stiftungsgesetz der Ev. Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in der Lippischen Landeskirche. Daher veröffentlichen wir im Folgenden den Wortlaut der aktuellen Fassung des StiftG.EKvW.

**Kirchengesetz  
über rechtsfähige Evangelische Stiftungen  
des bürgerlichen Rechts  
(Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)  
vom 15. November 2007  
(KABl. 2007 S. 417)****§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.
- (2) Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

**§ 2  
Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.
- (2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.
- (3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

**§ 3  
Satzungsänderung,  
Zusammenschluss, Auflösung**

- (1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.
- (2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der

Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.

#### § 4

##### **Genehmigungspflichtige Vorhaben**

(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

- a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
- b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;
- c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel oder mehr des Stiftungsvermögens, mindestens aber EUR 100.000 beträgt.

(2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 5

##### **Unterrichtung**

Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.

#### § 6

##### **Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme**

(1) Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Abs. 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

#### § 7

##### **Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung**

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Abs. 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

#### § 8

##### **Geltendmachung von Ansprüchen**

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

#### § 9

##### **Mitgliedschaft in Organen**

(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
- b) ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

## **§ 10 Verwaltung**

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

## **§ 11 Stiftungsverzeichnis**

(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:

- a) Name, Sitz und Zweck;
- b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt;
- c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung;
- d) Namen der Mitglieder der Organe;
- e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a) bis e) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.

(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.

## **§ 12 Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die Kirchenleitung.

(2) Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 13 Kirchliche Behörde**

Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

## **§ 14 Verwaltungsvorschriften**

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.

**II.****Beschluss****zur Vergabe eines Ethik-Siegels  
vom 17. Juni 2008**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 den folgenden Vorschlag zur Vergabe eines Ethik-Siegels beschlossen:

In der Europäischen Union und insbesondere auch in Deutschland bedenkt eine steigende Zahl von Unternehmen ihre soziale Verantwortung für Produktion und Vertrieb von Waren und Dienstleistungen. Der dementsprechend initiierte und nun in der öffentlichen Diskussion in Deutschland aufgenommene Prozess der „corporate sozial responsibility“ (CSR) kann dazu führen, dass Unternehmen, die ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung entsprechend im nationalen und internationalen Wettbewerb gestärkt werden und soziale Rechte von Arbeitnehmern mit gesichert werden.

Die Lippische Landessynode begrüßt diese Entwicklung und unterstützt dabei grundsätzlich den Vorschlag von Mitgliedern unserer Landeskirche zur Einführung eines Ethik-Siegels für Produkte aus sozial und ökologisch gerechter Arbeit.

Die Lippische Landessynode bittet die Bundesregierung durch die Einrichtung einer unabhängigen Kommission mit dafür zu sorgen, dass dieser Prozess gefördert und nachprüfbar Kriterien für die Vergabe eines Ethik-Siegels erarbeitet und ihre Einhaltung gewährleistet wird.

Die Synode bittet zugleich die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Sachkenntnis und Kompetenzen in einen solchen Prozess einzubringen.

Detmold, 17. Juni 2008

**Der Landeskirchenrat**

**III.****Beschluss****zur Errichtung einer  
Evangelischen Calvin-Stiftung  
vom 13. Juni 2008**

1. Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 die Errichtung der „Evangelischen Calvin-Stiftung - Stiftung des reformierten Protestantismus“ auf Grund des vorgelegten Satzungsentwurfes (Anl. 2) beschlossen und die Satzung verabschiedet. Die Satzung

kann die im Anerkennungsverfahren geforderten Änderungen erfahren.

2. Die Stiftung wird von der Lippischen Landeskirche mit einem Grundstockvermögen in Höhe von EUR 50.000 ausgestattet. Dieser zunächst im Vorschusswege bereitgestellte Betrag ist möglichst umgehend nach Anerkennung der Stiftung durch den Reformierten Bund auszugleichen.
3. Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat mit der Anerkennung der Stiftung aufgrund von § 2 des Stiftungsgesetzes (Anl. 1) und das Landeskirchenamt mit der Beantragung der Anerkennung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsaufsicht und die Oberfinanzdirektion Münster.

Detmold, 17. Juni 2008

**Der Landeskirchenrat**

**IV.****Beschluss****zur Änderung der Geschäftsordnung  
für die Landessynode, Organe  
und Gremien der Landeskirche,  
Klassen und Kirchengemeinden  
der Lippischen Landeskirche  
vom 13. Juni 2008**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 aufgrund von Art. 102 Abs. 1 der Verfassung folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 23. November 1998 für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. November 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 178), beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

1. § 26 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:  
„Jeder dieser Ausschüsse besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern der Landessynode sowie bis zu zwei weiteren von den Ausschüssen berufenen sachkundigen Gemeindegliedern, die nicht der Landessynode angehören und die Befähigung zum Amt der oder des Kirchenältesten haben (synodaler Ausschuss).“
2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode entsendet Synodale in folgende auf Grund von Kirchengesetzen oder besonderen Synodalbeschlüssen gebildete Kammern und bestätigt ihre endgültige Zusammensetzung: Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Kammer für Frieden und Umwelt, Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, Schulkammer, Jugendkammer, Kammer für Kirchenmusik und Kammer für den ländlichen Raum.“

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Detmold, 17. Juni 2008

**Der Landeskirchenrat**

## V.

### Bekanntmachung

**der Satzung  
des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
vom 10. Oktober 2007 in der Fassung des  
Vorstandsbeschlusses vom 21. April 2008  
und des Umlaufbeschlusses der Mitglieder**

#### Präambel

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. und das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e.V. sind aufgrund der sozialen, ökonomischen und finanziellen Entwicklung übereingekommen, gemeinsam einen rechtsfähigen Verein zu bilden unter der Bezeichnung

„Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“

Aller Dienst des Vereins und seiner Mitglieder sowie von deren Mitgliedern geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Unbeschadet seines am Sitz der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bürgerlich-rechtlichen Sitzes ist der Verein den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. Der Verein soll seine Arbeit auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung aufnehmen.

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein heißt

„Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Der Verein unterhält mehrere Geschäftsstellen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Mitglieder des Vereins, namentlich der drei gliedkirchlichen Werke Rheinland, Westfalen, Lippe als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und als kirchliche Werke, und somit die Unterstützung von deren Mitgliedern, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Satzungen der gliedkirchlichen Werke. Der Verein berät in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

(2) In Grundsatzfragen der diakonisch-missionarischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den Kirchen gewährleistet der Verein die Abstimmung mit den drei Landeskirchen über deren Diakonische Werke nach dem gliedkirchlichen Recht.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs. 1 a) bis c) sind als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, welches

der anerkannte Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Mitglieder, Gründungsversammlung

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind
- a) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.
  - b) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V.
  - c) das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e.V.
  - d) die Evangelische Kirche im Rheinland
  - e) die Evangelische Kirche von Westfalen
  - f) die Lippische Landeskirche
  - g) der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland / Westfalen / Lippe e.V.
- (2) Die Gründungsmitglieder bilden die Gründungsversammlung.
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

#### § 5

##### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Verwaltungsrat
  - c) der Vorstand.
- (2) Neben den Organen des Vereins tritt zur Gründung die Gründungsversammlung zusammen.

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus den entsandten Vertretern der einzelnen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung werden

- das Mitglied Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. ausschließlich durch die Mitglieder seines Verwaltungsrates,
- das Mitglied Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. ausschließlich

durch die Mitglieder seines Diakonischen Rates und

- das Mitglied Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V. ausschließlich durch die Mitglieder seines Verwaltungsrates,

und zwar jeweils durch mindestens zwei Drittel der jeweiligen Ratsmitglieder persönlich, vertreten. Die übrigen Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

#### § 7

##### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins
- b) sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen
- c) sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung
- d) sie beschließt über Änderungen der Satzung.

#### § 8

##### Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt derjenigen Person aus dem Rheinland oder aus Westfalen, die die Stellvertretung des Vorsitzes des Verwaltungsrates inne hat (vgl. § 11 Abs. 1). Der Vorsitz bestimmt die Protokollführung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn v.H. der Mitglieder der Mitgliederversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V., zwei Drittel der Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks der Lippischen Landeskirche e.V. persönlich anwesend sind.

Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin abweichend von S. 1 beschlussfähig und

das jeweilige Mitglied abweichend von § 6 S. 2 ordnungsgemäß vertreten, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V., fünf Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und ein Mitglied des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks der Lippischen Landeskirche e.V. persönlich anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von acht Stimmen gemäß Abs. 5 gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Mehrere Stimmrechtsvertreter dürfen unterschiedlich abstimmen, wenn sie dasselbe Diakonische Werk vertreten.

(5) Dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. stehen jeweils fünf Stimmen, dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche e.V. steht eine Stimme zu. Den anderen Mitgliedern des Vereins steht kein Stimmrecht zu.

Am Anfang jeder Mitgliederversammlung muss zu Protokoll festgestellt werden, welche Personen das Stimmrecht für die Mitglieder der Verwaltungsräte bzw. des Diakonischen Rates der Diakonischen Werke ausüben. Stimmübertragungen sind vor Abstimmungen unter den Vertretern der Diakonischen Werke während der Versammlung möglich. Sie sind zu protokollieren.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

## § 9

### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Personen an:

- a) der jeweilige Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Rheinland und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes Westfalen
- b) je zwei weitere Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Rheinland und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes Westfalen
- c) ein Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, das dem Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes angehört oder eine von ihr beauftragte Person, die dem Diakonischen Rat angehört, sowie

ein Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, das dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes angehört oder eine von ihr beauftragte Person, die dem Verwaltungsrat angehört

- d) eine von Diakonie und Kirche in Lippe entsandte Person.

(2) Für jede Person, die dem Verwaltungsrat angehört, ist von den Werken eine Stellvertretung zu wählen. Die Vertretungen der Kirchenleitungsmitglieder gemäß Abs. 1 c) werden von den Landeskirchen benannt.

## § 10

### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion
- b) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand
- c) Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl der Prüfungsgesellschaft
- f) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinausgehen.

## § 11

### Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt alle zwei Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 2008. Die erste Verwaltungsratssitzung wird von den Vorständen der drei Diakonischen Werken einberufen. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sollen von einer Person aus dem Rheinland und von einer Person aus Westfalen wahrgenommen werden. Die zweite Stellvertretung des Vorsitzes obliegt auf Dauer der Vertretung aus Lippe.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden des Verwaltungsrates gefasst.

(4) Die Vorstandsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder der drei Werke nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Nie-

derschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.

### § 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen wird. Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands muss ordniertes Theologe oder ordinierte Theologin sein. Zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorstand entscheidet einstimmig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 13 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Der Verwaltungsrat setzt die Beitragshöhe und den Finanzierungsanteil der Mitglieder fest (§ 10 d). Jährlich ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan vorzulegen, der von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr beschlossen wird.

### § 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

### § 15 Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zwecks des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen nach dem letzten Schlüssel der Aufbringung der Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder als steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

Düsseldorf, 2. Juni 2008 / 20. Juni 2008

**Eingetragen in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Düsseldorf**  
Registerblatt VR 10025

## VI.

### Berichtigung

Bei der Veröffentlichung der nachstehenden Änderung zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, zur Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie zur Predigervergütungsordnung im letzten Gesetz- und Verordnungsblatt (Band 14 Nr. 5) sind einige Fehler unterlaufen. Deswegen wird die Änderung an dieser Stelle noch einmal vollständig in der gültigen Fassung abgedruckt.

### Beschluss

#### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Predigervergütungsordnung

1. Der Landeskirchenrat stimmt der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften gemäß dem gleichnamigen Gesetz des Landes NRW vom 20. Dezember 2007 zu und damit einer Bezüge-Erhöhung ab 1. Juli 2008 um 2,9 v.H. und der Erhöhung des Familienzuschlags um EUR 50 für jedes 3. und weitere Kind ab 1. Januar 2007. Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung werden entsprechend geändert.
2. Der Landeskirchenrat beschließt, die Anlage 1 zur Pfarrbesoldungsverordnung gemäß der diesem Beschluss beigefügten Anlage anzupassen.
3. Der Landeskirchenrat beschließt, die Verordnung vom 22. Mai 1998 über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen - Vergütungsrichtlinien - (Ges.VOBl. Bd. 11 S. 336) wie folgt zu ändern:

§ 3 II erhält folgende Fassung:

Die Vergütung beträgt	EUR
1. für einen Gottesdienst	30,87
2. für die Feier des heiligen Abendmahls bei einem Hausbesuch oder aus ähnlichem Anlass	15,44
3. für kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde	20,58
4. für sonstige Dienste, wie z.B. Andachten, Jugendstunde, Leitung eines Gemeindegottesdienstes oder einer Bibelstunde	20,58

**Anlage 1**  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
- Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit  
nach § 5 Abs. 1 und 2 -  
(gültig ab 1. Juli 2008)

**I. Grundgehalt**

(§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungs- gruppe A13 EUR	Besoldungs- gruppe A14 EUR
3	2.964,51	3.085,36
4	3.110,39	3.274,55
5	3.256,27	3.463,71
6	3.402,14	3.652,87
7	3.548,01	3.842,04
8	3.645,26	3.968,14
9	3.742,51	4.094,26
10	3.839,76	4.220,37
11	3.937,03	4.346,49
12	4.034,28	4.472,60

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag**

(§§ 4, 10 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich  
in der Stufe 1 EUR 108,34
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite  
zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3)  
um je EUR 92,66
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
(Stufe 4 und folgende Stufen)  
um je EUR 280,58  
(gültig ab 1. Januar 2007)

**III. Zulagen**

(§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO  
beträgt monatlich EUR 73,29**IV. Superintendentenzulage**

(§ 6 Abs. 2 PfbVO)

Die Zulage für die Superintendentinnen und  
Superintendenten beträgt monatlich EUR 385,20

**Anlage 3**  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
- Vikarsbezüge -  
für Vikarinnen und Vikare,  
deren Vorbereitungsdiens nach dem  
28. Februar 1999 begonnen hat  
(gültig ab 1. Juli 2008)

**I. Grundbetrag**

(§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) EUR 1.082,57

**II. Familienzuschlag**

(§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1  
Abschnitt II.

Detmold, 19. Februar 2008

**Der Landeskirchenrat****VII.****Beschluss**

**Änderung der  
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und  
-versorgungsordnung**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2008 auf der Grundlage der §§ 1, 3, 5 und 7 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landeskirchenrat nimmt den Entwurf der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) für eine gesetzvertretende Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung zur Kenntnis. Er beschließt, dass diese Änderungen nach folgender Maßgabe auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Lippischen Landeskirche gelten sollen:
  - a) Artikel 1 Nr. 3 findet mit folgender Fassung Anwendung:  
„(2) Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Funktionszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt.“

Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) Artikel 3 § 1 Abs. 1 und 2 finden in der Lippischen Landeskirche keine Anwendung.

Detmold, 6. Mai 2008

## Der Landeskirchenrat

### Anlage

#### **Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008 (KABl. S. 151)**

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen - jede für ihren Bereich - folgende gesetzesvertretende Verordnung:

### Artikel 1

#### **Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 1. Dezember 2006 (KABl. W. 2006, S. 295) und Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. R. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst

oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(5) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.“

2. Folgender neuer § 5a wird eingefügt:

#### „§ 5a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die sie bei einer Eingruppierung in die Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhalten würden. Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt. Auf die Dienstzeit sind anzurechnen

1. Die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,

2. die Zeit, während der die Pfarrerin oder Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes ) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen
  1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,
  2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,
  3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monate für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

(2) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

  1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
  2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
  3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendents erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Funktionszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
  - b) Abs. 3 Satz 5 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:  
„; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen in Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.“
4. § 10 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“
5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung  
„(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“
6. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerrinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen

aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.“

Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.“

## Artikel 2

### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R 2001 S 1 / KABl. W. 2000 S. 267) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April / 24. Juni 2005 (KABl. R. S. 238 / KABl. W. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“
2. In § 24 wird folgender Abs. 6 eingefügt:  
„(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen aber wegen Beförderungsstoppes vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.“
3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.  
Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines

## Artikel 3

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen, denen nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Recht ein höheres Gehalt als nach dieser Ordnung zustand, erhalten die Ephoralzulage nach dem früher geltenden Recht für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.
- (2) Soweit die Ephoralzulage nach dem bis zum 29. Februar 2008 geltenden Recht höher war als die Amtszulage nach dieser Gesetzesvertretenden Verordnung erhalten Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirche im Rheinland diese für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Das Aufsteigen in den Dienstalterstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. und 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.
- (4) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29. Februar 2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Sofern bis zum 31. März 2009 keine anderweitige Regelung getroffen ist, wird in § 5a Abs. 1 Satz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung das Wort „nicht“ rückwirkend gestrichen.
- (5) Sofern bis zum 31. März 2009 keine anderweitige Regelung getroffen ist, wird in § 24 Abs. 6 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung das Wort „nicht“ rückwirkend gestrichen. Zeiten der Zahlung einer Zulage nach dieser Vorschrift werden auf die bis zur nächsten Beförderung abzuleistende Frist angerechnet.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt zum 1. März 2008 in Kraft.

Bielefeld, 29. Mai 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

**VIII.**

**Berichtigung**

**Ordnung für die  
Vermögens- und Finanzverwaltung  
der Kirchengemeinden der Lippischen  
Landeskirche (Verwaltungsordnung)**

Bei der Veröffentlichung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung) vom 21. November 2005 im Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 396 wurde versehentlich §13 nicht abgedruckt. Der Text der Vorschrift lautet:

**§ 13  
Aufsicht**

**durch die Landeskirche und ihre Organe**

Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen der Verfassung, der Kirchengesetze und der Verordnungen die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. Sie können sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes beim Landeskirchenamt bedienen.

Detmold, 1. Oktober 2008

**Das Landeskirchenamt**

**IX.**

**Bekanntmachung**

**Erster Vertrag  
zur Änderung des Kirchenvertrages  
über die Errichtung der Evangelischen  
Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe  
vom 8. Februar 2008 / 13. Dezember 2007 /  
13. November 2007**

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe beschließen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche nach Anhörung des Kuratoriums den Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 88 und 153) wie folgt zu ändern:

**§ 5 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:**

„Die Evangelische Fachhochschule kann Gebühren und Beiträge erheben.“

Düsseldorf, 8. Februar 2008

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

Bielefeld, 13. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Detmold, 13. November 2007

**Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat**

**X.****Bekanntmachung**

**Zweiter Vertrag  
zur Änderung des Kirchenvertrages  
über die Errichtung der Evangelischen  
Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe  
vom 13. Juni 2008 / 29. Mai 2008 /  
15. April 2008**

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe beschließen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche nach Anhörung des Kuratoriums den Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 88 und 153) wie folgt zu ändern:

**§ 41 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:**

„Hauptamtlich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an.“

Düsseldorf, 13. Juni 2008

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

Bielefeld, 29. Mai 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Detmold, 15. April 2008

**Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat**

**XI.****Bekanntmachung**

**Rechtsverordnung  
zur Zahlung einer Abfindung  
bei Entlassung aus dem Pfarrdienst  
auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers  
vom 26. August 2008**

Aufgrund von § 100 des Pfarrdienstgesetzes erlässt der Landeskirchenrat folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

(1) Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf eigenen Antrag aus dem pfarramtlichen Dienst entlassen werden oder die ihren Dienstumfang auf 50 v.H. reduzieren, eine Abfindung sowie einen Altersvorsorgebetrag, sofern die Entlassung nicht im Zusammenhang mit der Übernahme einer anderen Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Jahre 1966 oder später geboren sind.

**§ 2**

(1) Bei einer Entlassung aus dem Dienst ist als Abfindung ein Betrag von 24 Monatsgehältern zu zahlen; als Monatsgehalt gilt der Betrag, der der Pfarrerin oder dem Pfarrer in den zwölf Monaten vor Stellung des Antrags im Durchschnitt als Besoldung zugestanden hat. Soweit der Rechtsgrund für eine familienbezogene Komponente erst im Laufe der zwölf Monate vor Antragstellung entstanden ist, ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei Vorliegen dieses Grundes bereits zu Beginn der zwölf Monate ergeben hätte.

(2) Bei einer Reduzierung des Dienstumfanges ist als Abfindung ein Betrag von 12 Monatsgehältern zu zahlen; für die Bemessung des Monatsentgelts gilt Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz entsprechend. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 1. Juni 2006 freiwillig ihren Dienstumfang auf 75 v.H. reduziert haben, sind bei einer weiteren Reduzierung auf 50 v.H. so zu behandeln, als ob sie vor der Reduzierung auf 50 v.H. einen vollen Dienstumfang gehabt hätten.

**§ 3**

Als Altersvorsorgebetrag steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Betrag von 4 v.H. der Gesamtheit der Besoldungseinkünfte seit Berufung in das Pfarrdienstverhältnis zu.

**§ 4**

Die Abfindung sowie der Altersvorsorgebetrag sind innerhalb von zwei Wochen nach Entlassung bzw. nach Wirksamwerden der Reduzierung des Dienstumfangs zu zahlen. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die Zahlung zeitlich bis zu fünf Jahre gestreckt erfolgen. In diesem Falle wird ein Jahreszins von 2 % für die jeweils noch nicht gezahlten Beträge gutgeschrieben.

**§ 5**

Die Abfindung ist zurückzuzahlen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Entlassung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber tritt; für jeden vollen Monat zwischen der Entlassung und dem Eintritt in das neue Dienstverhältnis verringert sich der zurückzuzahlende Betrag um 1/24 des Ursprungsbetrages. S. 1 gilt entsprechend, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Reduzierung des Dienstumfangs den Dienstumfang beim selben Dienstherrn erhöht.

**§ 6**

Sofern eine besondere Härte vorliegt, kann der Landeskirchenrat bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die den Dienstumfang gegen Abfindung reduziert haben, eine Erhöhung des Dienstumfangs beschließen. In diesem Fall ist die Abfindung zurückzugewähren. § 5 gilt entsprechend.

**§ 7**

Zuständig für Entscheidungen über Anträge auf Entlassung, für welche nach dieser Ordnung eine Abfindung zu zahlen ist, ist der Landeskirchenrat.

**§ 8**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Detmold, 26. August 2008

**Der Landeskirchenrat**

**XII.**

**Verordnung über die  
Zuordnung diakonischer Einrichtungen  
zur Lippischen Landeskirche  
- Zuordnungsverordnung (ZuVo) -  
vom 26. August 2008**

Gem. § 10 Diakoniegesezt erlässt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk folgende Verordnung zur Ausführung des Diakoniegesezt. Er nimmt damit die Zuordnungsrichtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 8. Dezember 2007 auf.

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Lippischen Landeskirche.

**§ 2****Grundlagen**

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

**§ 3****Zuordnungsentscheidung**

(1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.

(2) Im Regelfall trifft das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e.V. (DWL) für die Lippische Landeskirche die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.

(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder auf Grund dieser Verordnung zwischen der Lippischen Landeskirche und der diakonischen Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.

(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

**§ 4****Zuordnungsvoraussetzungen**

(1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diaconischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diaconische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

a) Für die berufliche Mitarbeit in der Diakonie wird in der Regel die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD vorausgesetzt. Die Bestimmungen der Ordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk vom 19. Juni 2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Für ehrenamtliche Organmitglieder sind sie entsprechend heranzuziehen.

(2) Die kontinuierliche Verbindung von diaconischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch

- a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
- b) Mitwirkung des Diakonischen Werks der Lippischen Landeskirche oder der Lippischen Landeskirche bei Satzungsänderungen und
- c) die erklärte Bereitschaft, kirchliches Recht anzuwenden.

(3) Die Gemeinwohlorientierung diaconischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diaconische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diaconischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

- a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
- b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diaconischen Auftrag mittragen,
- c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
- d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
- e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(5) Die institutionelle Verbindung von diaconischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch:

- a) Visitationen und Besuche durch Funktions-träger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,

- b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes oder der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
- c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
- d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
- e) gemeinsame Projekte.

**§ 5****Mischträgerschaft**

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diaconische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung am 1. September 2008 in Kraft und wird im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Detmold, 26. August 2008

**Der Landeskirchenrat**

**XIII.****Arbeitsrechtsregelung**

**über vorübergehende Abweichungen  
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen**

**in der „Die Diakonie“ - Pflege- und  
Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke  
vom 11. Juni 2008**

**in der Matthäus Seniorenzentrum  
Altenhilfe gGmbH in Lübbecke  
vom 11. Juni 2008**

Da diese Arbeitsrechtsregelung für den Bereich der Lippischen Landeskirche keine Relevanz entwickelt, wird von einem Abdruck abgesehen.

Detmold, 9. September 2008

**Das Landeskirchenamt**

**XIV.****Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF  
vom 11. Juni 2008**

**§ 1  
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 4 Satz 4:

„Erhält der/die Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe ein neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

2. § 28 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
  - „b) Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils, eines Elternteils der Ehegattin oder des Ehegatten, der Ehegattin oder des Ehegatten eines Kindes. Für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Regelungen für Ehegattinnen und Ehegatten entsprechend.“

**§ 2  
Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 4 Satz 4:

„Erhält der/die Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe ein neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

2. § 28 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
  - „b) Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils, eines Elternteils der Ehegattin oder des Ehegatten, der Ehegattin

oder des Ehegatten eines Kindes. Für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Regelungen für Ehegattinnen und Ehegatten entsprechend.“

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Dortmund, 11. Juni 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

**XV.****Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF  
und anderer Arbeitsrechtsregelungen  
vom 21. August 2008**

**Artikel 1****Änderung des BAT-KF**

**§ 1  
Änderung des BAT-KF zum 1. Oktober 2008**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Zahl 1,28 durch die Zahl 1,30 und die Zahl 0,64 durch die Zahl 0,65 ersetzt
2. In § 12 wird folgender Abs. 2 angefügt:
  - „(2) Mitarbeitende, die unter die Anlagen 1 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4a, Mitarbeitende, die unter die Anlagen 2 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4c und Mitarbeitende, die unter die Anlage 3 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4b.“
3. In § 14 Abs. 4 werden die Angaben „EUR 25“

durch die Angaben „EUR 30“ und die Angaben „EUR 50“ durch die Angaben „EUR 60“ ersetzt.

4. In § 15 wird die Zahl 90,57 durch die Zahl 92,02 ersetzt.
5. Die Anlage 4 wird durch die aus Anhang 1 ersichtlichen Anlagen 4a, 4b und 4c ersetzt.
6. Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

## § 2

### Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2008

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“
  - b) Es wird folgende Protokollerklärung eingefügt:  
„Protokollerklärung zu Abs. 1:  
Der Zahltag kann vom Arbeitgeber auf den letzten Tag des Monats umgestellt werden. Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt; er gilt entsprechend für den 31. Dezember.  
Die Umstellung des Zahltages kann nur im Dezember eines Jahres beginnen. Sie kann nicht erfolgen, solange die Jahressonderzahlung aufgrund einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung oder einer Arbeitsrechtsregelung nicht oder in abgesenkter Höhe gezahlt wird.“

## § 3

### Änderung des BAT-KF zum 1. September 2009

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Zahl 1,30 durch die Zahl 1,36 und die Zahl 0,65 durch die Zahl 0,68 ersetzt
2. In § 15 wird die Zahl 92,02 durch die Zahl 95,57 ersetzt.
3. Die Anlagen 4a, 4b, 4c und 5 erhalten die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

## § 4

### Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2010

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „38,5“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
2. In der Protokollerklärung zu Abs. 1 werden folgende Nummern vorangestellt, der bisherige Text wird Nr. 3:
  - „1. Für Mitarbeitende in Krankenhäusern beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 38,5 Stunden wöchentlich. Als Krankenhäuser gelten:
    - a) Krankenhäuser, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
    - b) medizinische Institute von Krankenhäusern oder
    - c) sonstige Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet.
  2. Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst werden - soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen - im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin / Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin / Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer / Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin / Erzieher, Heilerziehungspflegehelfer / Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen / Leiter oder ständige Vertreterinnen / Vertreter von Leiterinnen / Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs-

schwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“

3. Die Tabellen der Stundenentgelte der Anlagen 4a, 4b und 4c erhalten die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### Änderung des MTArb-KF

#### § 1

#### Änderung des MTArb-KF zum 1. Oktober 2008

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Zahl 1,28 durch die Zahl 1,30 und die Zahl 0,64 durch die Zahl 0,65 ersetzt.
2. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der bzw. die Mitarbeitende erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach Anlage 1.“
3. In § 14 Abs. 4 werden die Angaben „EUR 25“ durch die Angaben „EUR 30“ und die Angaben „EUR 50“ durch die Angaben „EUR 60“ ersetzt.
4. In § 15 wird die Zahl 90,57 durch die Zahl 92,02 ersetzt.
5. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 5 ersichtliche Fassung.

#### § 2

#### Änderung des MTArb-KF zum 1. Dezember 2008

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“
  - b) Es wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

#### „Protokollerklärung zu Abs. 1:

Der Zahltag kann vom Arbeitgeber auf den

letzten Tag des Monats umgestellt werden. Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt; er gilt entsprechend für den 31. Dezember.

Die Umstellung des Zahltages kann nur im Dezember eines Jahres beginnen. Sie kann nicht erfolgen, solange die Jahressonderzahlung aufgrund einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung oder einer Arbeitsrechtsregelung nicht oder in abgesetzter Höhe gezahlt wird.“

#### § 3

#### Änderung des MTArb-KF zum 1. September 2009

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Zahl 1,30 durch die Zahl 1,36 und die Zahl 0,65 durch die Zahl 0,68 ersetzt
2. In § 15 wird die Zahl 92,02 durch die Zahl 95,57 ersetzt.
3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 6 ersichtliche Fassung.

#### § 4

#### Änderung des MTArb-KF zum 1. Januar 2010

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „38,5“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
2. In der Protokollerklärung zu Abs. 1 werden folgende Nummern vorangestellt, der bisherige Text wird Nr. 3:

„1. Für Mitarbeitende in Krankenhäusern beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 38,5 Stunden wöchentlich. Als Krankenhäuser gelten:

- a) Krankenhäuser, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinische Institute von Krankenhäusern oder
- c) sonstige Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet.

2. Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst im werden - soweit gesetzliche Regelungen bestehen - zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen - im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit

im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin / Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin / Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin / Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin / Erzieher, Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen / Leiter oder ständige Vertreterinnen / Vertreter von Leiterinnen / Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“

3. Die Tabelle der Stundenentgelte der Anlage 1 erhält die aus Anhang 7 ersichtliche Fassung.

### Artikel 3

#### Einmalige Sonderzahlung

(1) Die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF und des MTArb-KF fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat April 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von EUR 225, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

#### Protokollerklärung zu Abs. 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Abs. 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Abs. 6 BAT-KF / MTArb-KF genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Abs. 2 BAT-KF / MTArb-KF), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Ei-

nem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Saisonkräfte, die im April 2009 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2009 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2009 ein Zwölftel.

- (2) § 18 BAT-KF / MTArb-KF gilt entsprechend. Maßgeblich ist die regelmäßige Arbeitszeit am 1. April 2009. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2009, ist die regelmäßige Arbeitszeit am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (3) Wird im Laufe des Monats April 2009 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.
- (4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### Artikel 4

#### **Änderung der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe 2003 (KrSchVergO 2003)**

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchVergO 2003) wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung der Ordnung wird die Jahreszahl „2003“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt
    - a) für die Schülerin / den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege
 

im ersten Ausbildungsjahr	EUR 807,00
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 867,00
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 966,00
    - b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe EUR 740,00.“

**Artikel 5****Änderung der Ordnung  
für die Vergütung der  
kirchlichen Auszubildenden 2003  
(AzubiVergO 2003)**

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2003 (AzubiVergO 2003) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in der Kurzbezeichnung der Ordnung wird jeweils die Jahreszahl „2003“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich
 

im ersten Ausbildungsjahr	EUR 687,34
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 736,15
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 780,93
im vierten Ausbildungsjahr	EUR 843,06“.

**Artikel 6****Änderung der Ordnung über die  
Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen / Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verheiratetenzuschlag“ gestrichen
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin / den Praktikanten für den Beruf	Entgelt  EUR
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.463,16
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.254,09
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.201,25

- c) Abs. 2 wird gestrichen.
- d) Abs. 3 wird Abs. 2.

**Artikel 7****Änderung der Übergangsregelungen  
im Zuge der Neufassung  
des BAT-KF und des MTArb-KF****§ 1****Änderung zum 1. Juli 2007**

Die Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird das Semikolon nach den Worten „nur die Stufe 1 zu Grunde gelegt“ durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:
 

„Wurde der Familienanteil im Rahmen der Ortszuschlagskonkurrenz gemäß § 4 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung nur anteilig gezahlt, ist dieser Betrag in das Vergleichsentgelt mit einzubeziehen.“

Der folgende Halbsatz wird neuer Satz 4.
2. In § 3 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
 

„Unterschreitet nach der Stufenzuordnung zum 1. Oktober 2007 das Tabellenentgelt zuzüglich eventuell zu zahlender Kinderzuschläge gemäß § 15 BAT-KF bzw. § 15 MTArb-KF die vergleichbare Bruttovergütung / den vergleichbaren Bruttolohn aus dem Monat Juni 2007, ist die Differenz als Besitzstandszulage zu zahlen. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang angerechnet“.
3. Der bisherige Abs. 6 wird neuer Abs. 7.
4. Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

**„§ 12a****Kinderbezogener Anteil  
im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag**

Mitarbeitende, denen bis zum 30. Juni 2007 der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag gezahlt wurde, erhalten eine Besitzstandszulage, wenn sie nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz keinen Anspruch auf die tatsächliche Zahlung des Kindergeldes haben. Die Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, wie der Anspruch auf Kindergeld für die Kinder besteht. Die Besitzstandszulage richtet sich nach § 15 BAT-KF bzw. § 15 MTArb-KF“. Sie wird bei linearen Entgelterhöhungen und Stufensteigerungen in vollem Umfang angerechnet.“

**§ 2****Änderung zum 1. Oktober 2008**

Die Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF, zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Die individuelle Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. im demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“
2. Nach § 7 Abs. 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:  
„Die Besitzstandzulage erhöht sich ab 1. Oktober 2008 um 6,0 v.H.“
3. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Höhe der Jahressonderzahlung um mehr als 50 v.H. bis zu 100 v.H. reduziert werden oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 41,5 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Im Falle einer Personalkostenreduzierung nach Abs. 1 oder Abs. 2 wird das monatliche Entgelt nach der jeweiligen Anlage A für Mitarbeitende nach Anlage 6 zum BAT-KF (TV Ärzte - KF) im Folgejahr der Kürzung der Jahressonderzahlung entsprechend nach Abs. 1 um bis zu 2,4 v.H., und nach Abs. 2 um bis zu 4,8 v.H. gekürzt.

(4) Bei einer Kürzung der Jahressonderzahlung sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

**Artikel 8**

**Ordnung zur  
Beschäftigungssicherungsordnung  
für kirchliche Mitarbeitende  
(Beschäftigungssicherungsordnung - BSO)**

**§ 1**

**Dienstvereinbarung  
zur Beschäftigungssicherung**

(1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Jahressonderzahlung um bis zu 50 v.H. der nach § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 6 BAT-KF bzw. MTArb-KF. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitmitarbeitenden erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. Auf Antrag des bzw. der Teilzeitmitarbeitenden verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist das Entgelt entsprechend zu kürzen.

**§ 2**

**Voraussetzungen einer  
Dienstvereinbarung nach § 1 Abs. 1**

(1) Eine Dienstvereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Jahressonderzahlung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mit-

- arbeiter von dieser Regelung auszunehmen,
- a) deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an,
  - b) die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben,

4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung.

Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung.

5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten.

6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, zu verwenden sind.

Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

### § 3

#### Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Abs. 2

(1) Neben den Voraussetzungen nach § 2 gilt für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 1 Abs. 2 zusätzlich folgendes.

(2) Sie kann nur abgeschlossen werden in einer Dienststelle oder einem wirtschaftlich selbständigen Teil, in der oder dem auf alle Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen der BAT-KF oder der MTArb-KF angewendet und Leiharbeiterinnen und Leihar-

beitnehmer nur zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs (zum Beispiel in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf) beschäftigt werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung auch zulässig in Einrichtungen, die neben den in Abs. 2 genannten Regelungen vorübergehend die Arbeitsvertragsrichtlinien für das Diakonische Werk der EKD (AVR-DW-EKD) anwenden. Mitarbeitende, für die arbeitsvertraglich die AVR-DW-EKD angewendet werden, werden von Dienstvereinbarungen nach dieser Ordnung nicht erfasst.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist durch ein Testat der Wirtschaftsprüfung schriftlich darzulegen, dass die Einrichtung bestandsgefährdet ist. An Stelle des Testates der Wirtschaftsprüfung ist im Bereich der verfassten Kirche eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfers vorzulegen. Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung zu entwickeln. In diesem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann und die Dienststellenleitung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung des BAT-KF bzw. MTArb-KF sicherstellt.

### § 4

#### Kündigungsschutz, Nachzahlung

(1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

(3) Scheidet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aufgrund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder aufgrund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit den Ausscheidenden zu vergüten.

**Protokollnotiz zu § 4 Abs. 3 und § 5:**

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.

**§ 5****Kündigung der Dienstvereinbarung**

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen, ggfs. die Mehrarbeit zu vergüten.

**§ 6****Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung;
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist;
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den Unterlagen an die gemäß §§ 6 und 7 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes entsendenden Stellen weiter.

(3) Hält eine der entsendenden Stellen bei einer Dienstvereinbarung die Voraussetzungen dieser Ordnung für nicht eingehalten, kann sie die Beratung und Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen.

**Artikel 9****Übergangsbestimmungen**

(1) Für die Berechnung der Jahressonderzahlung im Jahr 2009 treten an die Stelle der Monate Juli, August und September die Monate August, September und Oktober. Bei Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

(2) Für Mitarbeitende, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden, gilt § 6 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

(3) Soweit sich für Vollzeitmitarbeitende die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Januar 2010 erhöht, ist mit Teilzeitmitarbeitenden, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Januar 2010 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 31. Dezember 2009 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

**Artikel 10****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) Artikel 7 § 1  
am 1. Juli 2007
- b) Artikel 8  
am 1. September 2008
- c) Artikel 1 § 2, Artikel 2 § 2  
am 1. Dezember 2008
- d) Artikel 3  
am 1. April 2009

e) Artikel 1 § 3, Artikel 2 § 3  
und Artikel 9 Abs. 1  
am 1. September 2009

f) Artikel 1 § 4, Artikel 2 § 4  
und Artikel 9 Abs. 2 und 3  
am 1. Januar 2010

(2) Artikel 8 tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft; innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2010 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach Artikel 8 § 1 Abs. 3 ist diese auch bis zum 31. Dezember 2011 möglich.

Dortmund, 21. August 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

**Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 5****Anlage 4a zum BAT-KF**

Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	4.450,08	4.932,68	5.389,88	5.694,68	5.765,80
15	3.488,94	3.870,96	4.013,20	4.521,20	4.907,28	5.161,28
14	3.159,76	3.505,20	3.708,40	4.013,20	4.480,56	4.734,56
13	2.912,87	3.230,88	3.403,60	3.738,88	4.206,24	4.399,28
12	2.611,12	2.895,60	3.302,00	3.657,60	4.114,80	4.318,00
11	2.519,68	2.794,00	2.997,20	3.302,00	3.743,96	3.947,16
10	2.428,24	2.692,40	2.895,60	3.098,80	3.484,88	3.576,32
9	2.144,78	2.377,44	2.499,36	2.824,48	3.078,48	3.281,68
8	2.007,62	2.225,04	2.326,64	2.418,08	2.519,68	2.583,69
7	1.879,60	2.082,80	2.214,88	2.316,48	2.392,68	2.463,80
6	1.843,02	2.042,16	2.143,76	2.240,28	2.306,32	2.372,36
5	1.765,81	1.955,80	2.052,32	2.148,84	2.219,96	2.270,76
4	1.678,43	1.859,28	1.981,20	2.052,32	2.123,44	2.165,10
3	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.077,72
2 Ü	1.577,85	1.747,52	1.808,48	1.889,76	1.945,64	1.987,30
2	1.522,98	1.686,56	1.737,36	1.788,16	1.899,92	2.016,76
1	-	1.357,38	1.381,76	1.412,24	1.440,69	1.513,84

**Stundenentgelte in Euro**  
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	26,58	29,47	32,20	34,02	34,44
15	20,84	23,12	23,97	27,01	29,31	30,83
14	18,88	20,94	22,15	23,97	26,77	28,28
13	17,40	19,30	20,33	22,34	25,13	26,28
12	15,60	17,30	19,73	21,85	24,58	25,79
11	15,05	16,69	17,90	19,73	22,37	23,58
10	14,51	16,08	17,30	18,51	20,82	21,36
9	12,81	14,20	14,93	16,87	18,39	19,60
8	11,99	13,29	13,90	14,44	15,05	15,43
7	11,23	12,44	13,23	13,84	14,29	14,72
6	11,01	12,20	12,81	13,38	13,78	14,17
5	10,55	11,68	12,26	12,84	13,26	13,56
4	10,03	11,11	11,84	12,26	12,68	12,93
3	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,41
2 Ü	9,43	10,44	10,80	11,29	11,62	11,87
2	9,10	10,08	10,38	10,68	11,35	12,05
1	-	8,11	8,25	8,44	8,61	9,04

**Anlage 4b zum BAT-KF**

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**

**monatlich in Euro**

gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	1.720,24	1.808,10	1.895,97
S 2	1.884,74	1.981,26	2.077,78
S 3	2.060,21	2.165,97	2.271,73
S 4	2.266,16	2.382,75	2.499,35
S 5	2.487,93	2.616,20	2.744,47
S 6	2.731,65	2.872,74	3.013,84
S 7	2.999,73	3.154,93	3.310,14
S 8	3.294,62	3.465,35	3.636,08
S 9	3.618,76	3.806,55	3.994,33

**Stundenentgelte in Euro**

gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	10,28	10,80	11,33
S 2	11,26	11,84	12,41
S 3	12,31	12,94	13,57
S 4	13,54	14,23	14,93
S 5	14,86	15,63	16,39
S 6	16,32	17,16	18,00
S 7	17,92	18,85	19,77
S 8	19,68	20,70	21,72
S 9	21,62	22,74	23,86

## Anlage 4c zum BAT-KF

## KR Anwendungstabelle

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
 gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	3.302,00	3.657,60 nach 2 J. St. 3	4.114,80 nach 3 J. St. 4	4.318,00
11b	-	-	-	3.302,00	3.743,96	3.947,16
11a	-	-	2.997,20	3.302,00 nach 2 J. St. 3	3.743,96 nach 5 J. St. 4	-
10a	-	-	2.895,60	3.098,80 nach 2 J. St. 3	3.484,88 nach 3 J. St. 4	-
9d	-	-	2.824,48	3.078,48 nach 4 J. St. 3	3.281,68 nach 2 J. St. 4	-
9c	-	-	2.743,20	2.936,24 nach 5 J. St. 3	3.119,12 nach 5 J. St. 4	-
9b	-	-	2.499,36	2.824,48 nach 5 J. St. 3	2.936,24 nach 5 J. St. 4	-
9a	-	-	2.499,36	2.585,72 nach 5 J. St. 3	2.743,20 nach 5 J. St. 4	-
8a	2.082,80	2.214,88	2.326,64	2.418,08	2.585,72	2.743,20
7a	1.930,40	2.082,80	2.214,88	2.418,08	2.519,68	2.624,33
4a	1.729,23	1.859,28	1.981,20	2.240,28	2.306,32	2.428,24
3a	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.165,10

**Stundenentgelte monatlich in Euro**  
 gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	19,73	21,85	24,58	25,79
11b	-	-	-	19,73	22,37	23,58
11a	-	-	17,90	19,73	22,37	-
10a	-	-	17,30	18,51	20,82	-
9d	-	-	16,87	18,39	19,60	-
9c	-	-	16,39	17,54	18,63	-
9b	-	-	14,93	16,87	17,54	-
9a	-	-	14,93	15,45	16,39	-
8a	12,44	13,23	13,90	14,44	15,45	16,39
7a	11,53	12,44	13,23	14,44	15,05	15,68
4a	10,33	11,11	11,84	13,38	13,78	14,51
3a	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,93

## Anhang 2 zu Artikel 1 § 1 Nr. 6

## Anlage 5 zum BAT-KF

## Bereitschaftsdienstentgelt in Euro

**I. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet**  
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	27,43
15	24,08
14	22,15
13	21,13
12	20,07
11	18,29
10	16,87
9	15,90
8	15,14
7	14,53
6	13,87
5	13,31
4	12,70
3	12,19
2 Ü	11,68
2	11,38
1	9,25

**II. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet**  
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	21,74	
11b	20,32	
11a	19,20	
10a	17,98	
9d	17,32	
9c	16,71	
9b	15,95	
9a	15,70	
8a	14,99	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	14,38	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	13,31	
3a	12,34	

## Anhang 3 zu Artikel 1 § 3 Nr. 3

## Anlage 4a zum BAT-KF

Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan)  
Anwendung findet, gilt die Anlage 4c

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24
7	1.960,76	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2 Ü	1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1	-	1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

**Stundenentgelte in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2 Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1	-	8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

## Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**
**monatlich in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.794,21	1.885,85	1.977,49
S 2	1.965,78	2.066,46	2.167,13
S 3	2.148,80	2.259,11	2.369,41
S 4	2.363,60	2.485,21	2.606,82
S 5	2.594,91	2.728,70	2.862,48
S 6	2.849,11	2.996,27	3.143,44
S 7	3.128,72	3.290,60	3.452,47
S 8	3.436,29	3.614,36	3.792,43
S 9	3.774,36	3.970,23	4.166,09

**Stundenentgelte in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	10,72	11,27	11,81
S 2	11,74	12,34	12,95
S 3	12,84	13,50	14,15
S 4	14,12	14,85	15,57
S 5	15,50	16,30	17,10
S 6	17,02	17,90	18,78
S 7	18,69	19,66	20,62
S 8	20,53	21,59	22,65
S 9	22,55	23,72	24,89

## Anlage 4c

## KR Anwendungstabelle

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	3.444,57	3.815,52 nach 2 J. St. 3	4.292,47 nach 3 J. St. 4	4.504,44
11b	-	-	-	3.444,57	3.905,61	4.117,59
11a	-	-	3.126,61	3.444,57 nach 2 J. St. 3	3.905,61 nach 5 J. St. 4	-
10a	-	-	3.020,62	3.232,60 nach 2 J. St. 3	3.635,35 nach 3 J. St. 4	-
9d	-	-	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 3	3.423,37 nach 2 J. St. 4	-
9c	-	-	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	-
9b	-	-	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	-
9a	-	-	2.607,28	2.697,36 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	-
8a	2.172,73	2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,36	2.861,64
7a	2.013,75	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
4a	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
3a	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.258,58

**Stundenentgelte monatlich in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	20,58	22,79	25,64	26,91
11b	-	-	-	20,58	23,33	24,60
11a	-	-	18,68	20,58	23,33	-
10a	-	-	18,04	19,31	21,72	-
9d	-	-	17,60	19,18	20,45	-
9c	-	-	17,09	18,30	19,44	-
9b	-	-	15,58	17,60	18,30	-
9a	-	-	15,58	16,11	17,09	-
8a	12,98	13,80	14,50	15,07	16,11	17,09
7a	12,03	12,98	13,80	15,07	15,70	16,35
4a	10,78	11,59	12,35	13,96	14,37	15,13
3a	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	13,49

**Anlage 5 zum BAT-KF**

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro**

**I. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet**  
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	28,83
15	25,31
14	23,28
13	22,21
12	21,09
11	19,22
10	17,73
9	16,71
8	15,91
7	15,27
6	14,58
5	13,99
4	13,35
3	12,81
2 Ü	12,28
2	11,96
1	9,72

**II. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet**  
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	22,35	
11b	20,89	
11a	19,74	
10a	18,49	
9d	17,81	
9c	17,18	
9b	16,40	
9a	16,14	
8a	15,41	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	14,78	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	13,68	
3a	12,69	

## Anhang 4 zu Artikel 1 § 4 Nr. 3

## Anlage 4a zum BAT-KF

**Stundenentgelte der Anlage 4a in Euro  
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern  
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. Januar 2010**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	27,38	30,35	33,16	35,03	35,47
15	21,46	23,81	24,69	27,81	30,19	31,75
14	19,44	21,56	22,81	24,69	27,56	29,13
13	17,92	19,88	20,94	23,00	25,88	27,06
12	16,06	17,81	20,31	22,50	25,31	26,56
11	15,50	17,19	18,44	20,31	23,03	24,28
10	14,94	16,56	17,81	19,06	21,44	22,00
9	13,19	14,63	15,38	17,38	18,94	20,19
8	12,35	13,69	14,31	14,88	15,50	15,89
7	11,56	12,81	13,63	14,25	14,72	15,16
6	11,34	12,56	13,19	13,78	14,19	14,59
5	10,86	12,03	12,63	13,22	13,66	13,97
4	10,33	11,44	12,19	12,63	13,06	13,32
3	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	12,78
2 Ü	9,71	10,75	11,13	11,63	11,97	12,23
2	9,37	10,38	10,69	11,00	11,69	12,41
1	-	8,35	8,50	8,69	8,86	9,31

**Stundenentgelte der Anlage 4a in Euro  
für Mitarbeitende in Krankenhäusern  
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2 Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1	-	8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

**Stundenentgelte der Anlage 4b in Euro**  
gültig ab 1. Januar 2010

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	10,58	11,12	11,66
S 2	11,59	12,19	12,78
S 3	12,67	13,32	13,97
S 4	13,94	14,66	15,37
S 5	15,30	16,09	16,88
S 6	16,80	17,67	18,54
S 7	18,45	19,41	20,36
S 8	20,26	21,31	22,36
S 9	22,26	23,41	24,57

**Stundenentgelte der Anlage 4c in Euro**  
**mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern**  
**(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)**  
gültig ab 1. Januar 2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	20,31	22,50	25,31	26,56
11b	-	-	-	20,31	23,03	24,28
11a	-	-	18,44	20,31	23,03	-
10a	-	-	17,81	19,06	21,44	-
9d	-	-	17,38	18,94	20,19	-
9c	-	-	16,88	18,06	19,19	-
9b	-	-	15,38	17,38	18,06	-
9a	-	-	15,38	15,91	16,88	-
8a	12,81	13,63	14,31	14,88	15,91	16,88
7a	11,88	12,81	13,63	14,88	15,50	16,14
4a	10,64	11,44	12,19	13,78	14,19	14,94
3a	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	13,32

**Stundenentgelte der Anlage 4c in Euro**  
**für Mitarbeitende in Krankenhäusern**  
**(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)**  
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	20,58	22,79	25,64	26,91
11b	-	-	-	20,58	23,33	24,60
11a	-	-	18,68	20,58	23,33	-
10a	-	-	18,04	19,31	21,72	-
9d	-	-	17,60	19,18	20,45	-
9c	-	-	17,09	18,30	19,44	-
9b	-	-	15,58	17,60	18,30	-
9a	-	-	15,58	16,11	17,09	-
8a	12,98	13,80	14,50	15,07	16,11	17,09
7a	12,03	12,98	13,80	15,07	15,70	16,35
4a	10,78	11,59	12,35	13,96	14,37	15,13
3a	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	13,49

## Anhang 5 zu Artikel 2 § 1 Nr. 5

## Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	4.450,08	4.932,68	5.389,88	5.694,68	5.765,80
15	3.488,94	3.870,96	4.013,20	4.521,20	4.907,28	5.161,28
14	3.159,76	3.505,20	3.708,40	4.013,20	4.480,56	4.734,56
13	2.912,87	3.230,88	3.403,60	3.738,88	4.206,24	4.399,28
12	2.611,12	2.895,60	3.302,00	3.657,60	4.114,80	4.318,00
11	2.519,68	2.794,00	2.997,20	3.302,00	3.743,96	3.947,16
10	2.428,24	2.692,40	2.895,60	3.098,80	3.484,88	3.576,32
9	2.144,78	2.377,44	2.499,36	2.824,48	3.078,48	3.281,68
8	2.007,62	2.225,04	2.326,64	2.418,08	2.519,68	2.583,69
7	1.879,60	2.082,80	2.214,88	2.316,48	2.392,68	2.463,80
6	1.843,02	2.042,16	2.143,76	2.240,28	2.306,32	2.372,36
5	1.765,81	1.955,80	2.052,32	2.148,84	2.219,96	2.270,76
4	1.678,43	1.859,28	1.981,20	2.052,32	2.123,44	2.165,10
3	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.077,72
2 Ü	1.577,85	1.747,52	1.808,48	1.889,76	1.945,64	1.987,30
2	1.522,98	1.686,56	1.737,36	1.788,16	1.899,92	2.016,76
1	-	1.357,38	1.381,76	1.412,24	1.440,69	1.513,84

**Stundenentgelte in Euro**

gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	26,58	29,47	32,20	34,02	34,44
15	20,84	23,12	23,97	27,01	29,31	30,83
14	18,88	20,94	22,15	23,97	26,77	28,28
13	17,40	19,30	20,33	22,34	25,13	26,28
12	15,60	17,30	19,73	21,85	24,58	25,79
11	15,05	16,69	17,90	19,73	22,37	23,58
10	14,51	16,08	17,30	18,51	20,82	21,36
9	12,81	14,20	14,93	16,87	18,39	19,60
8	11,99	13,29	13,90	14,44	15,05	15,43
7	11,23	12,44	13,23	13,84	14,29	14,72
6	11,01	12,20	12,81	13,38	13,78	14,17
5	10,55	11,68	12,26	12,84	13,26	13,56
4	10,03	11,11	11,84	12,26	12,68	12,93
3	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,41
2 Ü	9,43	10,44	10,80	11,29	11,62	11,87
2	9,10	10,08	10,38	10,68	11,35	12,05
1	-	8,11	8,25	8,44	8,61	9,04

## Anlage 2 zum MTArb-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro**  
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Stunden- vergütung
15 Ü	27,43
15	24,08
14	22,15
13	21,13
12	20,07
11	18,29
10	16,87
9	15,90
8	15,14
7	14,53
6	13,87
5	13,31
4	12,70
3	12,19
2 Ü	11,68
2	11,38
1	9,25

## Anhang 6 zu Artikel 2 § 3 Nr. 3

## Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24
7	1.960,76	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2 Ü	1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1	-	1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

**Stundenentgelte in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2 Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1	-	8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

**Anlage 2 zum MTArb-KF**

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro**  
gültig ab 1. September 2009

Entgelt- gruppe	Stunden- vergütung
15 Ü	28,83
15	25,31
14	23,28
13	22,21
12	21,09
11	19,22
10	17,73
9	16,71
8	15,91
7	15,27
6	14,58
5	13,99
4	13,35
3	12,81
2 Ü	12,28
2	11,96
1	9,72

**Anhang 7 zu Artikel 2 § 4 Nr. 3**

**Stundenentgelte der Anlage 4a in Euro  
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern  
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. Januar 2010**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	27,38	30,35	33,16	35,03	35,47
15	21,46	23,81	24,69	27,81	30,19	31,75
14	19,44	21,56	22,81	24,69	27,56	29,13
13	17,92	19,88	20,94	23,00	25,88	27,06
12	16,06	17,81	20,31	22,50	25,31	26,56
11	15,50	17,19	18,44	20,31	23,03	24,28
10	14,94	16,56	17,81	19,06	21,44	22,00
9	13,19	14,63	15,38	17,38	18,94	20,19
8	12,35	13,69	14,31	14,88	15,50	15,89
7	11,56	12,81	13,63	14,25	14,72	15,16
6	11,34	12,56	13,19	13,78	14,19	14,59
5	10,86	12,03	12,63	13,22	13,66	13,97
4	10,33	11,44	12,19	12,63	13,06	13,32
3	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	12,78
2 Ü	9,71	10,75	11,13	11,63	11,97	12,23
2	9,37	10,38	10,69	11,00	11,69	12,41
1	-	8,35	8,50	8,69	8,86	9,31

**Stundenentgelte der Anlage 4a in Euro  
für Mitarbeitende in Krankenhäusern  
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2 Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1	-	8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

**XVI.****Arbeitsrechtsregelung**

**Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) vom 21. August 2008**

**§ 1**

Nr. 1 In § 23 Abs. 1 KrSchO wird Satz 2 gestrichen.

Nr. 2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

**§ 2**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Dortmund, 21. August 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

**XVII.****Bekanntmachung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche (Wiederaufnahmeverordnung - WAVO) vom 26. August 2008**

Gemäß § 4 der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche (Wiederaufnahmeverordnung - WAVO) v. 16. September 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 248) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

**§ 1**

**Änderung der Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche**

Die Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche vom 10. Mai 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 358), erhält in Nr. 1 folgenden Wortlaut:

1. Gem. § 1 der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche erkennt der Landeskirchenrat folgende Stellen als zentrale Wiedereintrittsstellen an:
  - a) Theologin oder Theologe im Landeskirchenamt
  - b) Theologin oder Theologe in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
  - c) entfällt
  - d) Gemeinsame Wiedereintrittsstelle der ev.-ref und ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzuflen
  - e) Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo
  - f) von den Kirchengemeinden mit Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten oder von der Landeskirche mit Zustimmung des Landeskirchenamts errichtete mobile Wiedereintrittsstellen an bestimmten Orten zu bestimmten Anlässen, soweit sie die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 der Wiederaufnahmeverordnung erfüllen.

**§ 2****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt gem. Art. 110 Abs. 2 der Verfassung zwei Wochen nach Verkündung in Kraft.

Detmold, 26. August 2008

**Der Landeskirchenrat**

**XVIII.****Bekanntmachung****Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Durchführung des  
Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD  
vom 26. August 2008**

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

**§ 1****Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Kirchengesetzes  
über den Datenschutz der EKD**

In der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 09.12. 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 115), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 16. Oktober 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S.193), wird im § 20 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die kirchlichen Stellen dürfen den mit der Bearbeitung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz beauftragten Stellen die notwendigen personenbezogenen Daten von Beihilfeberechtigten und deren Familienangehörigen für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen übermitteln.“

**§ 2****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Detmold, 26. August 2008

**Der Landeskirchenrat**

**XIX.****Bekanntmachung**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat am 16. Mai 2008 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

**Beschluss über das Fortbestehen der Union  
Evangelischer Kirchen in der Evangelischen  
Kirche in Deutschland  
vom 16. Mai 2008**

Die Vollkonferenz nimmt den Bericht des Präsidiums über die ersten Schritte in dem verstärkten Miteinander von EKD, UEK und VELKD mit Zustimmung zur Kenntnis. Sie stellt fest, dass die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland noch nicht so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich wäre.

Wuppertal, 16. Mai 2008

**Union Evangelischer Kirchen  
Das Präsidium**

**XX.****Bekanntmachung**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 16. Mai 2008 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

**Beschluss  
Feststellung über die Mitgliedschaft  
der Ev. Kirche in Mitteldeutschland  
in der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 16. Mai 2008**

Die Vollkonferenz stellt fest, dass die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Mitglied der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird.

Wuppertal, 16. Mai 2008

**Union Evangelischer Kirchen  
Das Präsidium**

**XXI.****Bekanntmachung**

**Änderung der Grundordnung  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(GO.UEK)  
vom 16. Mai 2008**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (GO.UEK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABl. EKD S. 518), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. Mai 2007 (ABl. EKD S. 349), wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 werden dem Abs. 2 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

»Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen. Mitgliedskirchen, die zugleich Mitglied in einem anderen gliedkirchlichen Zusammenschluss sind, entsenden ihre Vertreter zu von der Mitgliedskirche festgelegten Anteilen entweder in die Vollkonferenz oder in das synodale Gremium des anderen gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Das Präsidium kann im Einzelfall eine andere Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Vollkonferenz treffen.«

**§ 2  
Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Für die amtierende Vollkonferenz gilt Art. 7 Abs. 2 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABl. EKD S. 518).

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Hannover, 5. Juni 2008

**Union Evangelischer Kirchen  
Das Präsidium**

**XXII.****Bekanntmachung**

**Änderung der Geschäftsordnung  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 16. Mai 2008**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD beschlossen:

**I. Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004, S. 353), geändert am 4. Mai 2007 (ABl. EKD S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:  
»Die Vollkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich jeweils am Ort der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und wird mit dieser zeitlich verbunden. Über das Nähere sowie über Ort und Zeit von außerordentlichen Tagungen entscheidet das Präsidium.«
2. Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

**II. In-Kraft-Treten**

1. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 17. Mai 2008 in Kraft.
2. Das Amt der UEK kann die Geschäftsordnung in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung bekannt machen.

Hannover, 5. Juni 2008

**Union Evangelischer Kirchen  
Die Vollkonferenz**

**XXIII.****Beschluss****zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung vom 16. September 2008**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. September 2008 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

Die Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO) vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Band 12 S. 218), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2008 (Ges. u. VOBl. Band 15 S. 207), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann das Landeskirchenamt den in Abs. 1 genannten Personen ein Darlehen für die Umrüstung des Kraftfahrzeuges auf Gasbetrieb gewähren. Dem Landeskirchenamt sind die Kosten durch Vorlage einer Werkstattrechnung nachzuweisen. Es kann jeweils nur ein Darlehen zur gleichen Zeit beansprucht werden.“
2. Die Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Detmold, 16. September 2008

**Der Landeskirchenrat**

**XXIV.****Bekanntmachung****der 13. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 14. Februar 2008 / 19. Februar 2008 / 9. Mai 2008**

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben gemäß § 1 Abs. 3 der Notverordnung für die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse vom 26. August / 7. Oktober 1971 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 26) die Satzung wie folgt geändert:

**§ 1****13. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 19. September / 5. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) „§ 16 An- und Abmeldung“
  - b) § 18a wird § 19.
  - c) §§ 19, 23 und 24 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung werden gestrichen.
  - d) § 23 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:  
„§ 23 Übergangsvorschrift“
  - e) Der bisherige § 25 wird § 24
  - f) Der bisherige § 26 wird § 25 und erhält folgende Fassung:  
„Inkrafttreten“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 wird nach der Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 6 bis 8 angefügt:  
„6. Festsetzung der Beiträge,  
7. Feststellung des Gesamtbetrages,  
8. Feststellung des Beihilfesicherungsbeitrages.“
  - b) In Abs. 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:  
„In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses zulässig. Die Eilbedürftigkeit ist in der Beschlussvorlage besonders zu begründen.“
3. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der jährlichen Sonderzahlungen.“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach der Nummer 4 die folgenden neuen Nummern 5 und 6 eingefügt:  
„5. Sonderzahlungen,  
6. Ruhegehälter auf Grund von Vorruhestandsregelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird,“
  - c) In Abs. 1 Satz 3 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 7.
  - d) Nach Abs. 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Übernimmt die Kasse auf Wunsch einer Landeskirche Zahlungen nach Satz 3 Nr. 4

bis 7, so sind diese von der Landeskirche zu erstatten.“

- e) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Abs. 1 aus Mitteln der Kasse ist, dass die Mitarbeitenden, auf deren Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand oder im Todeszeitpunkt bei der Kasse angemeldet waren und für sie Beiträge entrichtet wurden, sofern wegen einer Freistellung nicht Beitragsfreiheit vorgelegen hat. Waren die Mitarbeitenden für einen anderen Dienst freigestellt und hat der die Bezüge zahlende Dienstgeber keine Beiträge an die Kasse entrichtet, sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgung aus Mitteln der Kasse ebenfalls erfüllt, wenn sich der Dienstgeber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen an den Versorgungsbezügen beteiligt.“
- f) Abs. 3 wird gestrichen.
- g) Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:  
 „Die Kasse zahlt aus ihren Mitteln auch die Erstattungsbeträge, die von der zuständigen Landeskirche im Rahmen der Verteilung der Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), einer inhaltsgleichen oder inhaltsähnlichen Vorschrift zu tragen sind, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorgelegen haben.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Endet das Dienstverhältnis einer nach § 16 Abs. 1 oder 2 angemeldeten Person und ist sie deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse für den Zeitraum, in dem die oder der Betroffene bei der Kasse angemeldet war, die hierfür zu entrichtenden Beiträge.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer nach § 16 Abs. 1 oder 2 angemeldeten Person oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- d) Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 2. Der 1. Halb-

satz wird wie folgt gefasst:

„War die oder der Betroffene im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Kasse nicht angemeldet,“

- e) Abs. 3 wird gestrichen.

6. In § 13 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

An- und Abmeldung

(2) Die Landeskirchen können weitere Personen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts anmelden.

(3) Die Abmeldung von der Kasse erfolgt mit Ausnahme des Satzes 2 nur bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand, im Todesfall und bei einer Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Personen, die aufgrund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, werden mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, abgemeldet.“

Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für den Sonderdienst wird von den Landeskirchen noch überprüft.

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Beitragspflicht

(1) Für die nach § 16 angemeldeten Personen sind Beiträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu entrichten.

(2) Die Beiträge sind zu tragen:

1. von den Körperschaften nach § 16 Abs. 1 für die jeweils angemeldeten Personen,
2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 16 Abs. 2 angemeldeten Personen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht

1. bei Personen nach § 16 Abs. 1 ab dem Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt,
2. bei Personen nach § 16 Abs. 2 ab dem Ersten des Monats, ab dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach kirchlichem Versorgungsrecht zugesichert ist.

(4) Die Beitragspflicht ruht für jeden vollen Monat einer vollständigen Freistellung, es sei denn, die Freistellung ist ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des kirchlichen Versorgungsrechts.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats nach einer gemäß § 16 Abs. 3 erfolgten Abmeldung, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Ab-

meldung zugeht.“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente. Er wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitungen.

(2) Die versorgungsbezogene Komponente richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, Predigerinnen und Predigern nach dem individuellen Endgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe, mindestens nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsordnung oder einer entsprechenden kirchengesetzlichen Regelung, einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1,
2. bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach dem Endgrundgehalt ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe, einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1,
3. bei Personen mit einer Versorgungszusicherung nach § 16 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zugrunde gelegt sind.

(3) Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe des Beitragsanteils für die versorgungsbezogene Komponente wird regelmäßig, spätestens alle drei Jahre auf der Grundlage eines Versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(5) Die versorgungsbezogene Komponente erhöht sich um einen Zuschlag für jedes volle Jahr, um das das Eintrittsalter (Lebensalter im Zeitpunkt der Anmeldung) das Alter von 35 Jahren übersteigt und darüber hinaus um einen zusätzlichen Zuschlag für jedes volle Jahr, um das das Eintrittsalter das Alter von 45 Jahren übersteigt.

Der Zuschlag beträgt:

1. 2,3 Prozentpunkte bei Personen nach Abs. 2 Nr. 1,
2. 3,3 Prozentpunkte bei Personen nach Abs. 2 Nr. 1 in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B und
3. 3,3 Prozentpunkte bei Personen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3.

Der zusätzliche Zuschlag beträgt:

1. 3,1 Prozentpunkte bei Personen nach Abs. 2 Nr. 1,
2. 4,6 Prozentpunkte bei Personen nach Abs. 2 Nr. 1 in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B und
3. 4,6 Prozentpunkte bei Personen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3.

Für die Sätze 2 und 3 gilt Abs. 4 entsprechend.

Bei der Berechnung des Eintrittsalters sind die Zeiträume in Abzug zu bringen, für die eine andere Stelle sich an den Versorgungsbezügen, die aus Mitteln der Kasse zu zahlen sind, aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages beteiligt.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei Wiederanmeldungen von Personen, die vor dem 1. Januar 2009 beurlaubt waren.

(6) Wird für die angemeldete Person der jährliche Unterschiedsbetrag nach § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) bzw. § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) nicht an die Kasse abgeführt, erhöht sich die versorgungsbezogene Komponente um einen besonderen Zuschlag in Höhe von 0,8 Prozentpunkten.

Ab Beginn des Jahres, in dem die neunte auf den 31. Dezember 2002 folgende allgemeine Anpassung der Besoldung wirksam wird, erhöht sich der besondere Zuschlag mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte, bis er 3,0 v.H. beträgt.

(7) Die beihilfebezogene Komponente orientiert sich an den Gesamtkosten der Beihilfe des Vorjahres. Sie wird in Form eines Prozentsatzes festgelegt.

(8) Bei nicht vollbeschäftigten Personen bemisst sich der Beitrag nach dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit während der Teilzeitbeschäftigung zur Ruhegehaltfähigkeit einer Vollzeitbeschäftigung.

Personen, die aufgrund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, gelten über den Beginn des Ruhestands hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, als im Umfang von 70 v.H. teilzeitbeschäftigt.

Der fiktive Grad der Teilzeitbeschäftigung nach Satz 2 ist im Abstand von 2 Jahren regelmäßig zu überprüfen.

(9) Ein höherer Beitrag ist vom Ersten des Monats zu entrichten, in den das maßgebliche Ereignis für den höheren Beitrag fällt. Ein niedrigerer Beitrag ist ab dem Monat zu entrichten, in dem die geänderten Voraussetzungen erstmals an allen Tagen des Monats vorgelegen haben.“

**10.** § 18a wird § 19 und erhält folgende Fassung:

„§ 19

Sicherungsbeiträge

(1) Für Versorgungsbezüge im Sinne von § 11, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Versorgungssicherungsbeitrag erhoben.

Der Versorgungssicherungsbeitrag der drei beteiligten Landeskirchen besteht mindestens aus der Differenz aus dem Gesamtbetrag, der von den drei Landeskirchen auf der Grundlage des Versicherungsmathematischen Gutachtens für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten ist, und der nach § 18 gezahlten versorgungsbezogenen Komponente.

Der Gesamtbetrag soll nicht weniger als 20 Prozent des Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen.

Der Gesamtbetrag wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung der Landeskirchen. Die drei Landeskirchen tragen den Versorgungssicherungsbeitrag anteilig, und zwar jeweils im Verhältnis entsprechend dem Anteil der an ihre Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse gezahlten Versorgungsleistungen.

(2) Für Beihilfekosten im Sinne von § 13, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Beihilfesicherungsbeitrag erhoben. Er wird als Zuschlag zum Versorgungssicherungsbeitrag erhoben. Die Höhe des Zuschlages wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung der Landeskirchen.“

**11.** Der bisherige § 19 wird gestrichen.**12.** § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kasse stellt - auf Grundlage der vom Verwaltungsrat festgesetzten Beiträge (§ 18 Abs. 1) - die Festsetzung der zuständigen Stelle zu.“

b) In Abs. 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Sicherungsbeiträge werden jährlich im Nachhinein festgestellt und am 31. Januar des Folgejahres fällig. Im laufenden Kalenderjahr sind zum 21. eines jeden Monats Abschläge in der von der Kasse festgesetzten Höhe zu leisten.“

**13.** Die §§ 23, 24 werden gestrichen.**14.** § 23 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 23

Übergangsvorschrift

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bereits vor dem 1. Januar 2009 Anspruch auf Versorgungsleistungen gehabt haben, gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 2.

Personen, die am 31. Dezember 2008 auf einer Stelle nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Satzung gemeldet waren, bedürfen keiner erneuten Anmeldung nach § 16.“

**15.** Der bisherige § 25 wird zu § 24.**16.** Der bisherige § 26 wird zu § 25; die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25

Inkrafttreten“

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. b) und § 1 Nr. 3 mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Düsseldorf, 18. August 2008

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

Detmold, 15. September 2008

**Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat**

**XXV.****Bekanntmachung****Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Beihilfenverordnung durch die 23. Verordnung vom 27. Juni 2008 (GV. NRW. S. 530) geändert.

Aufgrund des Beschlusses der 21. ordentlichen Landessynode vom 30. März 1955 gelten für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Bereich der Lippischen Landeskirche die staatlichen Beihilfavorschriften entsprechend. Demzufolge geben wir nachstehend die 23. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2008 bekannt.

Detmold, 27. Juni 2008

**Das Landeskirchenamt**

**Dreiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Beihilfenverordnung  
vom 27. Juni 2008**

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO - ) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 657), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz werden die Wörter  
„- ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen -“  
gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:  
„d) bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten

Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Hautkrebs, von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit“.

- b) in Nr. 5 werden die Wörter  
„- ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen -“  
gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird folgender Satz 6 neu eingefügt; der bisherige Satz 6 wird Satz 7:  
„Aufwendungen für eine Soziotherapie sind beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.“
  - b) In Nr. 6 Satz 1 wird die Klammer „(Nr. 2, §§ 5, 6, 6a und 8)“ durch die Klammer „(Nr. 2, §§ 5c, 6, 6a und 8)“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 wird durch die folgenden §§ 5 bis 5d ersetzt:

**„§ 5**

**Beihilfefähige Aufwendungen  
bei dauernder Pflegebedürftigkeit  
und erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf**

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Maßgabe des § 5a, für teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 5b und für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5c beihilfefähig. Bei Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach § 5d.

(2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Voraussetzung für eine

Beihilfengewährung ist, dass die zu pflegende Person einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI zuzuordnen ist.

(3) Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf (§ 45a SGB XI) liegt vor, wenn bei Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15 SGB XI) zusätzlich ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies gilt entsprechend für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen (§ 87b SGB XI).

(4) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI) sind im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 beihilfefähig. Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen werden, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind. Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Abs. 4 SGB XI) sind bis zu EUR 2.557 je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt.

(5) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit, der Art und dem notwendigen Umfang der Pflege, der Pflegestufe sowie dem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf Stellung nimmt; bei Versicherten in der Pflegeversicherung sind deren Feststellungen zugrunde zu legen; dies gilt auch für Befristungen nach § 33 Abs. 1 Sätze 4 bis 8 SGB XI. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(6) Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Abs. 3 SGB XI sind beihilfefähig, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die Pflegeversicherung besteht. § 37 Abs. 4 Satz 1 SGB XI bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Abs. 3 und 6 SGB XI.

## § 5a Häusliche Pflege

(1) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI) sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I

- a) EUR 420 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 440 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 450 ab 1. Januar 2012,

2. in Stufe II

- a) EUR 980 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 1.040 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 1.100 ab 1. Januar 2012,

3. in Stufe III

- a) EUR 1.470 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 1.510 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 1.550 ab 1. Januar 2012.

Entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB XI) höhere Aufwendungen, sind diese ab 1. Juli 2008 bis zu weiteren EUR 1.918 monatlich beihilfefähig.

(2) Bei einer häuslichen Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI) sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

1. in Stufe I

- a) EUR 215 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 225 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 235 ab 1. Januar 2012,

2. in Stufe II

- a) EUR 420 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 430 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 440 ab 1. Januar 2012,

3. in Stufe III

- a) EUR 675 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 685 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 700 ab 1. Januar 2012.

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale nach Satz 1 - mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist - entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegeperson (§ 45 SGB XI) beihilfefähig. Aufwendungen für

Beratungen nach § 5 Abs. 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Ist die Pflegeperson nach Abs. 2 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so sind die Aufwendungen für die Ersatzpflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) im Kalenderjahr bis zu weiteren

- a) EUR 1.470 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 1.510 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 1.550 ab 1. Januar 2012

beihilfefähig.

Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind neben der Pauschale nach Abs. 2 Satz 1 auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind (begrenzt auf den Betrag nach Satz 1), beihilfefähig; wird die Ersatzpflege durch diese Person erwerbsmäßig ausgeübt, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Nimmt die pflegebedürftige Person häusliche Pflege nach Abs. 1 nur teilweise in Anspruch, ist daneben eine anteilige Pflegepauschale nach Abs. 2 beihilfefähig, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) erbringt. Die Pflegepauschale nach Abs. 2 wird um den Vomhundertsatz vermindert, in dem die pflegebedürftige Person beihilfefähige Aufwendungen nach Abs. 1 geltend macht. Die hinsichtlich des Verhältnisses der Inanspruchnahme von häuslicher Pflege nach Abs. 1 und 2 gegenüber der Pflegeversicherung getroffene Entscheidung ist für die Beihilfegewährung bindend.

#### § 5b

##### Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind beihilfefähig, wenn häusliche Pflege (§ 5a) nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

(2) Beihilfefähig sind im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Auf-

wendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je nach Pflegestufe sind beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I

- a) EUR 420 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 440 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 450 ab 1. Januar 2012,

2. in Stufe II

- a) EUR 980 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 1.040 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 1.100 ab 1. Januar 2012,

3. in Stufe III

- a) EUR 1.470 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 1.510 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 1.550 ab 1. Januar 2012.

(3) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5 a Abs. 1 in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen insgesamt je Kalendermonat bis zu 150 v.H. der in § 5 a Abs. 1 für die jeweilige Pflegestufe genannten Beträge beihilfefähig. Dabei mindert sich der Betrag nach § 5 a Abs. 1 um den Vomhundertsatz, mit dem die Leistung nach Abs. 2 über 50 v.H. in Anspruch genommen wird.

(4) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5 a Abs. 2 in Anspruch genommen, wird die beihilfefähige Pauschale nach § 5 a Abs. 2 nicht gemindert, soweit die Aufwendungen nach Abs. 2 je Kalendermonat 50 v.H. des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrages nach § 5 a Abs. 1 nicht übersteigen. Ansonsten mindert sich die beihilfefähige Pauschale nach § 5 a Abs. 2 um den Vomhundertsatz, mit dem teilstationäre Pflege nach Abs. 2 über 50 v.H. in Anspruch genommen wird.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege nach Abs. 2 eine Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) aus häuslicher Pflege nach § 5a Abs. 1 und 2 notwendig, ist die Beihilfe nach Abs. 2 ungekürzt zu gewähren, soweit sie je Kalendermonat 50 v.H. des in § 5a Abs. 1 vorgesehenen beihilfefähigen Höchstbetrages nicht übersteigt. Ansonsten findet § 5a Abs. 4 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes, um den die Pflegepauschale nach § 5a Abs. 2 zu kürzen ist, von einem Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 v.H. auszugehen ist und die beihilfefähige Restpauschale auf den Betrag begrenzt ist, der sich ohne Inanspruchnahme der teilstationären Pflege ergeben würde.

(6) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig (Kurzzeitpflege - § 42 SGB XI -). Dies gilt

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder § 6 oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(7) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind beihilfefähig bis zu

- a) EUR 1.470 ab 1. Juli 2008,
- b) EUR 1.510 ab 1. Januar 2010,
- c) EUR 1.550 ab 1. Januar 2012.

(8) Bei pflegebedürftigen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege nach Abs. 6 und 7 auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen für Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. § 5 c Abs. 5 Satz 1 gilt insoweit nicht.

#### § 5c Vollstationäre Pflege

(1) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) sind der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie unter Anrechnung des Pflegewohngebudes (§ 4 Pflegeeinrichtungsförderverordnung - PfIFEinVO) die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit

- a) einem Angehörigen 40 v.H.,
- b) mehreren Angehörigen 35 v.H.

des um EUR 520 - bei Empfängern von Versorgungsbezügen um EUR 390 - verminderten Einkommens,

2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 70 v.H. des Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen nach Abs. 1 und 2 beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87a Abs. 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. Die Angemessenheit der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach § 87a Abs. 1 Satz 7 SGB XI.

(4) Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten einer zugelassenen Einrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig; Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund stehen (§§ 43a und 71 Abs. 4 SGB XI), sind bis zur Höhe von monatlich EUR 256 beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

## § 5 d

## Zusätzliche Betreuungsleistungen bei häuslicher und vollstationärer Pflege

(1) Pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege der Pflegestufen I, II oder III sowie Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, und bei denen die Pflegeversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben, erhalten Beihilfen zu den Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 3.

(2) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Abs. 1 sind bis zu EUR 100 (Grundbetrag) oder EUR 200 (erhöhter Betrag) monatlich beihilfefähig. Die Höhe des jeweiligen Anspruchs wird von der Pflegeversicherung festgelegt und ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich. Aufwendungen für Beratungsbesuche nach § 5 Abs. 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Der monatliche Höchstbetrag nach Abs. 2 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr zustehende Jahreshöchstbetrag vom Pflegebedürftigen nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nichtverbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.

(4) Die von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf mit der jeweiligen Pflegeversicherung vereinbarten und berechneten Vergütungszuschläge nach § 87 b SGB XI sind neben den Aufwendungen nach § 5 c Abs. 1 beihilfefähig.“

5. § 12 Abs. 7 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen nach den §§ 5 a bis d sind getrennt abzurechnen; dabei sind die Pauschalen nach § 5 Abs. 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5 a Abs. 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Klammer „(§ 5 Abs. 4)“ durch die Klammer „(§ 5 a Abs. 2)“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt; die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 7 bis 10:  
 „(6) Die Beihilfebescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) zu versehen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen
- b) Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:  
 „(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz können in einer Vereinbarung nach § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz abweichende Regelungen erlassen.“

8. Folgender § 16 wird neu eingefügt; die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18:

## „§ 16

## Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.“

10. In § 18 Satz 1 (neu) wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2008 entstehen.

Düsseldorf, 27. Juni 2008

**Das Land Nordrhein-Westfalen  
Der Finanzminister**

**XXVI.****Bekanntmachung**

Nachstehend geben wir eine Berichtigung der 23. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 551) bekannt.

**Berichtigung  
der Dreiundzwanzigsten Verordnung  
zur Änderung der Beihilfenverordnung  
vom 27. Juli 2008  
(GV. NRW. S. 530)**

1. In § 5 c Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Angehörige im Sinne des Satzes 2“ durch die Wörter „Angehörige im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.
2. Der letzte Änderungsbefehl mit der Nr. „10.“ erhält die Nr. „9.“.

**XXVII.****Bekanntmachung**

**der Wahl und Bestätigung der  
Zusammensetzung der Kammer  
für den ländlichen Raum  
vom 13. Juni 2008**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 aufgrund von § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche

vom 23. November 1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2008, ihre Mitglieder in die Kammer für den ländlichen Raum gewählt und die endgültige Zusammensetzung der Kammer wie folgt bestätigt:

**1.****Synodale Mitglieder**

Die Landessynode wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte in die Kammer für den ländlichen Raum:

Synodale Annette **Kerker**  
Synodaler Superintendent Dirk **Hauptmeier**

**2.****Endgültige Zusammensetzung der Kammer**

Die endgültige Zusammensetzung der Kammer für den ländlichen Raum wird wie folgt bestätigt:

- a) 2 Synodale
- b) Je 1 Delegierte/r der Klassen  
(möglichst mit Bezug zur Landwirtschaft) <sup>1)</sup>

Weitere Mitglieder kraft Amtes:

- c) der/die Beauftragte für den ländlichen Raum:  
Pfarrer Friedrich **Wehmeier**
- d) der/die Beauftragte für Umweltfragen:  
Heinrich **Mühlenmeier**
- e) der/die Kreislandwirt/in <sup>2)</sup>
- f) je 1 Vertreter/in <sup>2)</sup>
  - der Landfrauen
  - der Landwirtschaftskammer
  - des Landwirtschaftl. Betriebshilfsdienstes
  - des Landwirtschaftlichen Hauptvereins
  - vom Forstamt Ostwestfalen-Lippe
  - vom Waldbauernverband, Bezirksgruppe Lippe
- g) die Dezernentin bzw. der Dezernent im Landeskirchenamt für den ländlichen Raum  
KR Andreas-Christian **Tübler**

Die Kammer kann bis zu 2 weitere Mitglieder berufen.

- 1) Die Delegierten der Klassen werden von den Herbstklassentagen 2008 benannt.
- 2) Diese Institutionen sind um die Benennung ihrer Vertreter gebeten worden.

Detmold, 17. Juni 2008

**Der Landeskirchenrat**

## **XXVIII.**

### **Beschluss**

**zur einmaligen Verkürzung  
der Amtszeit der Kirchenältesten  
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen  
vom 13. Juni 2008**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 beschlossen, dass abweichend von Artikel 31 Abs. 1 der Verfassung die

Amtszeit der Kirchenältesten der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen mit den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Jahre 2012 endet.

Detmold, 17. Juni 2008

**Der Landeskirchenrat**

## XXIX.

### Personalnachrichten

#### Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrer Rainer **Stecker**, bisher Inhaber einer Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2008 die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega mit einem halben Dienstumfang übertragen worden. Daneben wurde ihm ein Zusatzauftrag mit jeweils einem viertel Dienstumfang in der Klasse Bösingfeld und zur Erteilung von Religionsunterricht übertragen.

Pfarrer Peter **Schröder**, bisher Inhaber der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Salzuflen, ist mit Wirkung vom 15. Juni 2008 die Pfarrstelle des Landesjugendpfarrers im Referat Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit im Landeskirchenamt übertragen worden.

Pfarrerinnen Kirsten **Hilker**, bisher Inhaberin der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Barntrup, ist mit Wirkung vom 1. September 2008 die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bösingfeld übertragen worden.

Pfarrer Claus **Wagner** ist mit Wirkung vom 1. August 2008 die Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde Hiddesen und die Pfarrstelle I der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold jeweils mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

#### Ordinationen

André **Graf** und Friederike **Gretzky** sind am 1. Juni 2008 durch Superintendent Andreas Lange in der ev.-luth. Kirche zu Knetterheide ordiniert worden.

Anika **Mudrack** ist am 14. September 2008 durch Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann in der ev.-ref. Kirche zu Bad Meinberg ordiniert worden.

#### Ausscheiden aus dem Dienst

André **Graf** und Anika **Mudrack** sind nach Ende des Hilfsdienstes mit Ablauf des 30. September 2008 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

#### Ruhestand / Wartestand

Pfarrer Eko **Alberts**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost, ist nach Beendigung der Freistellung im Rahmen des Altersteildienstes mit Ablauf des 31. Juli 2008 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Günter **Puzberg**, zuletzt Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle Kirche und Schule, ist nach Beendigung der Freistellung im Rahmen des Altersteildienstes mit Ablauf des 30. September 2008 in den Ruhestand versetzt worden.

#### Verstorben

Oberamtsrat Klaus **Brinkmann**, zuletzt Leiter der Finanzabteilung im Landeskirchenamt, ist am 15. Juni 2008 im 69. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Adolf **Neuser**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost, ist am 30. Juli 2008 im 88. Lebensjahr gestorben.

#### Aus dem Landeskirchenamt

Frau Edeltraut **Sturhahn**, beschäftigt in dem Referat Ökumene, Mission, Konziliarer Prozess, ist nach Ablauf der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Ablauf des 31. August 2008 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Frau Gisela **Grabiencki** ist mit Ablauf des 31. Mai 2008 nach Ablauf der Freistellungsphase der Altersteilzeit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden. Sie war im Vorzimmer des Theologischen Kirchenrats tätig.

Herr Fritz **Tibbe** ist mit Ablauf des 30. Juni 2008 aus dem aktiven Dienst im Landeskirchenamt ausgeschieden. Er war im Referat für Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit als Jugendreferent tätig.

Herr André **Stitz** hat zum 1. Juli 2008 seinen Dienst als Jugendreferent im Landeskirchenamt angetreten. Er gehört dem Referat für Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit an.

Frau Ursula **Günzel** ist mit Ablauf des 31. Juli 2008 nach Ablauf der Freistellungsphase der Altersteilzeit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden. Sie war tätig im Bereich Immobilien / Betriebe des Landeskirchenamtes.

Frau Gretke Catharine **Koch** ist nach ihrer erfolgreich durchlaufenen Ausbildung ab dem 17. Juni 2008 zunächst befristet übernommen worden. Sie ist tätig im Bereich Haushalt / Rechnung / Kirchensteuer / Finanzausgleich.

#### Wahlen / Bestätigungen

Pfarrer Michael **Keil**, Barntrup, ist vom Klassentag Bösingfeld für die restliche Amtszeit bis zum 31. Oktober 2015 zum Superintendenten gewählt worden; der Landeskirchenrat hat diese Wahl am 26. August 2008 bestätigt.

---

Herausgeber: Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold  
Telefon: 05231 - 976 60   Telefax: 05231 - 976 850   eMail: [LKA@Lippische-Landeskirche.de](mailto:LKA@Lippische-Landeskirche.de)  
Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Arnold Pöhlker, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: [Arnold.Poehlker@Lippische-Landeskirche.de](mailto:Arnold.Poehlker@Lippische-Landeskirche.de)

Satz und Layout: Johannes Böenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: [LKA@Lippische-Landeskirche.de](mailto:LKA@Lippische-Landeskirche.de)

Druck: Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand / Adressenverwaltung: Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: [Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de](mailto:Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de)